

Zusammenfassung des Vortrages „Schutzhütten in Extremlagen – Betriebsanlagenverfahren in der Praxis“

Einleitung:

Im Bezirk Zell am See gibt es 55 Gewerbeberechtigungen lautend auf Betrieb einer Schutzhütte.

Grundsätzlich möchte ich anführen, dass die brandschutztechnischen Bestimmungen bei Gastgewerbebetrieben seit anfangs der 90 Jahre zur Anwendung kommen bzw. rigoros vollzogen werden. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen wurde aber durch die Bezirkshauptmannschaft Zell am See schon immer auf die Extremlagen von Betriebsanlagen (Schutzhütten) Rücksicht genommen.

Gerade in letzter Zeit wurde aber dieses Problem immer mehr zum Thema. Ich möchte jetzt darauf eingehen wie die Bezirkshauptmannschaft Zell am See in der Praxis diese Aufgabe bewältigt.

Definition Schutzhütte:

Gewerbliche Berufsrecht - § 111 Abs 2 Z 2 GewO 1994

Keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es für:

Die Beherbergung von Gästen, die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, den Ausschank von Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt ist (Schutzhütte);

Es handelt sich dabei um ein freies Gewerbe, bei dem keine Betriebsart anzugeben ist (Betrieb einer Schutzhütte). Die Bestimmungen Alkoholausschank an Jugendliche (§114 GewO) , Sperrstunde (eher weniger von Bedeutung § 113 Abs 8 GewO) und Bestimmung über Betrunkene (§ 112 Abs 5 GewO) sind anzuwenden.

Wird eine Alpine Schutzhütte im nachhinein durch eine Weg- bzw Seilbahnanlage erschlossen und der Standard der Schutzhütte sowohl in der Art der Beherbergung (Mehrbettzimmer, Lagerplätze) etc sowie auch der Verabreichungsumfang beibehalten, kann die Gewerbeberechtigung nicht entzogen bzw davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende Gewerbeberechtigung vorliegt.

Betriebsanlagenverfahren

1. Brandschutztechnische Bestimmungen:

Es wurden bereits sehr ausführlich die Bestimmungen der OIB Richtlinien sowie die darin enthaltenen Erleichterungen für Schutzhütten in Extremlagen referiert. Dazu wird auf die Ausführungen von Hr. Acht. DI Vogler vom März 2008 verwiesen. Im Bundesland Salzburg kommen neben den Richtlinien der OIB auch die Richtlinien der TRVB zur Anwendung.

Erleichterungen gibt es vor allem:

- Fluchtwege : Fluchtleitern, Fluchtmöglichkeit durch Fenster, Rauchmelder, Brandmeldeanlage, Brandabschnittsbildung
- Brandmeldeanlagen bzw Rauchmeldern: 7.3.8 Hinsichtlich Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung haben Beherbergungsstätten in Abhängigkeit von der Anzahl der Gästebetten folgende Anforderungen zu erfüllen:

für nicht mehr als 30 Gästebetten sind in den Gästezimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, Rauchwarnmelder zu installieren, die an die Stromversorgung anzuschließen sind. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird; eine interne Alarmierung ist sicherzustellen, für 31 bis 100 Gästebetten ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung zu installieren, für mehr als 100 Gästebetten ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren. Sofern der Bereich mit Personalbetten nicht vom Bereich mit Gästebetten durch Trennwände und Trenndecken getrennt ist, sind die Personalbetten den Gästebetten zuzurechnen.

7.3.10 Für Schutzhütten in Extremlage, die nur über eine schlichte Ausstattung verfügen sowie nur zu Fuß in einer Gehzeit von mehr als einer Stunde zu erreichen und im Regelbetrieb nicht durch mechanische Aufstiegshilfen erschlossen sind, gelangt Punkt 7.3.1 nicht zur Anwendung. Abweichend zu Punkt 7.3.8 (c) ist eine automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle nicht erforderlich.

- Barrierefreiheit – keine Anforderungen (Bestimmungen über Sondergebäude)
- Schallschutz Lärm im Gebäude, Lärm von außen – Hüttenruhe
- OIB Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz - die Bestimmungen über Sanitäreinrichtungen, Trinkwasser und Nutzwasser sowie Belichtung und Beleuchtung gelten für Schutzhütten in Extremlagen nicht.
- durch die gewerbetechnischen ASV werden sämtlichen Gesetze und Verordnungen bzw Richtlinien für Flüssiggasanlagen, Dieselaggregate etc

angewendet(Sicherheitstechnik und Umweltgefährdung).

Sonderbestimmungen oder Ausnahmeregelungen gibt es nicht. Belange des Lärms in Bezug auf Nachbarschaftsschutz sowie Betriebszeiten sind aufgrund der Extremlage nicht zu beurteilen.

Es sei jedoch ausdrücklich erwähnt, dass jeweils von einer individuellen Beurteilung auszugehen ist.

2. Verfahren gemäß § 79 Abs 1 GewO – Vorschreibung zusätzlicher Auflagen oder § 79 Abs 3 GewO – Vorschreibung eines sicherheitstechnischen bzw brandschutztechnischen Sanierungskonzeptes

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr

verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen

(3) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nach Abs. 1 oder 2 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. § 81 Abs. 1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

3. Überprüfung gemäß § 82b GewO

§ 82b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage einer gemäß § 82a Abs. 1 erlassenen Verordnung unterliegt

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte

Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, [BGBl. Nr. 468/1992](#)), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

3. Materialseilbahnen als Teil der Betriebsanlage Schutzhütte:

Materialseilbahnen, welche ausschließlich dem Transport von Materialien von und zur Schutzhütte dienen, sind als Teil der Betriebsanlage zu qualifizieren und unterliegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung und fallen in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft. Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr unterliegen den Bestimmungen des Seilbahngesetzes und

werden durch den Landeshauptmann/frau, Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. 5 genehmigt.

4. Arbeitsstätten - Schutzhütten in Extremlagen : Das Arbeitsinspektorat als Organpartei im Betriebsanlagenverfahren.

Rechtlich wird auf die Bestimmungen des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz und des
Arbeitsinspektionsgesetzes, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen in der GewO
verwiesen.

Hinsichtlich der Interpretation einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen bzw
Sondertatbeständen für Schutzhütten in Extremlagen wird auf den Erlass des
Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 17.03.2007 verwiesen.

Eine Sicherheit für die Vorgehensweise der Behörden gibt nun auch der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 28.04.2008

Die Landeshauptleutekonferenz ist sich der Bedeutung der alpinen Schutzhütten für
den Tourismus in Österreich, aber auch für die Erholung der einheimischen
Bevölkerung bewusst und spricht sich im Hinblick auf die besondere Lage und
Funktion dieser Objekte dafür aus, dass in den behördlichen Verfahren die gesetzlich
vorgesehenen Erleichterungen und Ausnahmen für Schutzhütten voll ausgeschöpft
werden und bei den notwendigen Interessenabwägungen auch die finanziellen
Belastungen der Hüttenbetreiber entsprechende Berücksichtigung finden.

Kontaktadresse: Mag Harald Wimmer

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Tel.: 06542/760/6702

harald.wimmer@salzburg.gv.at